

# MERKBLATT

## Sprechzeiten:

Mo – Do 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo, Mi + Do 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann, beachten Sie bitte folgende Anmerkungen.

Diese Auflistung ist nicht abschließend!

<b>GRUNDSÄTZLICHES</b>	Grundsätzlich erfolgt die Einkommensberechnung auf der Basis des Vorjahreseinkommens. Dieses ist durch den/die Arbeitgeber zu bestätigen bzw. bei anderen Einkünften durch entsprechende Unterlagen (s. jeweils unten) zu belegen. Bei Änderungen kann eine abweichende Basis zu Grunde gelegt werden. Einzelne Einkunftsarten können ebenfalls zu einer anderen Berechnungsbasis führen. <b>Daher ist das Einkommen des vollständigen vergangenen Kalenderjahres und der bisherigen Monate des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.</b> Für jede haushaltsangehörige Person mit eigenem Einkommen ist eine separate Einkommenserklärung auszufüllen bzw. vom Arbeitgeber ausfüllen zu lassen!
<b>BERUFSTÄTIGE/ AUSZUBILDENDE</b>	Für <b>jeden</b> berufstätigen Haushaltsangehörigen ist eine Einkommenserklärung für das komplette <u>vergangene</u> und das <u>laufende</u> Jahr vorzulegen, die vom Arbeitgeber auszufüllen ist ( <b>Firmenstempel notwendig!</b> ). Gehaltsabrechnungen reichen <u>nicht</u> aus. Sofern Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG bezogen wird, ist zusätzlich der Leistungsbescheid für die letzten 12 Monate vor Antragstellung vorzulegen.
<b>GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE</b>	Bei pauschal besteuerten Einkünften bis zu 400,00 € monatlich ist ebenfalls eine Einkommenserklärung vom Arbeitgeber ( <b>Firmenstempel notwendig!</b> ) einzureichen (s. Punkt „Berufstätige/ Auszubildende“). Gehaltsabrechnungen reichen <u>nicht</u> aus!
<b>NICHT BERUFSTÄTIGE</b>	Wurden <b>Lohnsteuerkarten</b> für nicht berufstätige Haushaltsangehörige ausgestellt, müssen die Karten für das vergangene und das laufende Kalenderjahr vorgelegt werden.
<b>SELBSTSTÄNDIGE</b>	Der Gewinn ist vom Finanzamt oder vom Steuerberater zu bestätigen. In jedem Fall ist der letzte <b>Einkommensteuerbescheid</b> vorzulegen. Darüber hinaus ist eine vom Steuerberater erstellte aktuelle G+V oder BWA vorzulegen. Beiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung sind nachzuweisen.
<b>KRANKENGELD- BEZUG</b>	Es ist eine Bestätigung der <b>Krankenkasse</b> (Ziffer 8 des Antrages) über Höhe und Dauer des Leistungsbezuges erforderlich. Darüber hinaus ist das Einkommen des Vorjahres/ aktuellen Jahres zu belegen.
<b>RENTNER</b>	Vorlage der letzten <b>Rentenanpassungsmitteilung</b> . Nachzuweisen sind auch Betriebs-, Unfall- und Zusatzrenten, Renten aus Versicherungsverträgen auf den Erlebens- bzw. Todesfall, Renten wegen Minderung der Erwerbstätigkeit (Verletztenrenten), Renten und Beihilfen an Hinterbliebene, Abfindungen.
<b>ARBEITSLOSE (BEZUG VON ALG I ODER ALG II)</b>	Vorlage des aktuellen <b>ALG-I- / ALG-II-Bescheides</b> , des Einkommens des vorherigen/ aktuellen Kalenderjahres und eines aktuellen Kontoauszuges, der die zuletzt überwiesene Leistung der Bundesagentur für Arbeit/ ARGE ausweist. Gleiches gilt für Empfänger von <b>Unterhalts-</b> oder <b>Eingliederungsgeld</b> .
<b>SOZIALHILFE- EMPFÄNGER</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>☞ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Vorlage des aktuellen Sozialhilfebescheides.</li><li>☞ Hilfe zum Lebensunterhalt: Vorlage des aktuellen Sozialhilfebescheides sowie Nachweis des Einkommens des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung.</li></ul>
<b>ELTERNGELD</b>	Vorlage des Bewilligungsbescheides, eines Nachweises über die vereinbarte Dauer der Elternzeit und Nachweis des Einkommens des letzten Kalenderjahres.
<b>UNTERHALTS BERECHTIGTE</b>	Ehegatten- und/ oder Kindesunterhalt ist anhand von Unterhaltsvereinbarung oder -titel nachzuweisen. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind anhand des UVG-Bescheides zu belegen.
<b>SCHÜLER</b>	Für Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird eine gültige <b>Schulbescheinigung</b> benötigt.
<b>STUDENTEN</b>	Vorlage der aktuellen Studienbescheinigung, außerdem <b>BAföG-Bescheid</b> , Lohnsteuerkarte oder Bescheinigung über die Unterstützung durch Dritte. Bei Aushilfstätigkeiten s. unter „Berufstätige“ bzw. „geringf. Beschäftigte“.
<b>JUNGES EHEPAAR</b>	Wenn beide Ehepartner das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben und die Eheschließung in den letzten fünf Jahren erfolgt ist, kann dies bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden. Zum Nachweis ist die <b>Heiratsurkunde</b> vorzulegen.
<b>SCHWANGERE</b>	Ein Kind, dessen Geburt zu erwarten ist, kann bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden. Dazu ist der <b>Mutterpass</b> oder eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung vorzulegen.
<b>SCHWER- BEHINDERTE</b>	Eine Schwerbehinderung ist anhand des <b>Schwerbehindertenausweises</b> nachzuweisen.
<b>PFLEGE BEDÜRFTIGE</b>	Die Pflegebedürftigkeit ist anhand einer Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über den Bezug von Pflegegeld oder den <b>Pflegegeldbescheid</b> nachzuweisen.
<b>AUSLÄNDISCHE MITBÜRGER</b>	Bitte die Pässe aller Haushaltsangehörigen sowie die gültige <b>Aufenthaltsurlaubnis</b> vorlegen.
<b>PERSONEN VON AUßERHALB</b>	Personen, die <b>nach Ennepetal ziehen</b> und den WBS in Ennepetal beantragen wollen, benötigen eine Meldebescheinigung des Heimatortes und ggfls. eine Negativbescheinigung für die Lohnsteuerkarte.